



# SERVI JESU ET MARIAE - SJM

## DIENER JESU UND MARIENS

Kongregation päpstlichen Rechtes

### Verhaltenskodex der Gemeinschaft der *Servi Jesu et Mariae*

#### Einleitung

Grundlage unseres Lebens und Dienstes als Mitglieder der Servi Jesu et Mariae sind unsere Konstitutionen, die unser Selbstverständnis zum Ausdruck bringen, und unser Eigenrecht.<sup>1</sup>

In Bezug darauf haben wir ein Institutionelles Schutzkonzept erarbeitet<sup>2</sup> und darin konkrete und verbindliche Handlungsrichtlinien<sup>3</sup> festgelegt für die Prävention von und Intervention bei jeder Form von Missbrauch. Der Verhaltenskodex konkretisiert diese Richtlinien und soll einen Rahmen schaffen, um Grenzüberschreitungen oder missbräuchliches Verhalten in unseren Häusern und Arbeitsbereichen zu verhindern. Diese Regeln geben sowohl den Gemeinschaftsmitgliedern als auch unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern<sup>4</sup> eine verbindliche Orientierung für adäquates Verhalten. Ziel des Verhaltenskodex ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz getragen ist.

Unser seelsorgliches Handeln geschieht mit Einfühlungsvermögen, Mitgefühl und Respekt vor der Eigenständigkeit, dem Selbstbestimmungsrecht, den Bedürfnissen und den Interessen der uns anvertrauten Menschen, besonders der Schutzbefohlenen. Ihnen gegenüber handeln wir verlässlich, diskret und achtsam. Wir sind uns bewusst, dass die Verantwortung für die Gestaltung von seelsorglichen Beziehungen bei uns liegt.

Dies bedeutet, dass wir

- die eigene Rolle in der seelsorglichen oder pädagogischen Arbeit reflektieren – sowohl vor dem Hintergrund der Position in der eigenen Gemeinschaft als auch der eigenen biographischen Prägung. Ggf. nehmen wir Beratung, kollegialen Austausch und geistliche Begleitung in Anspruch;
- mit den eigenen Bedürfnissen und Gefühlen reflektiert umgehen;
- eine gesunde Balance zwischen Nähe und Distanz in den seelsorglichen Beziehungen herstellen;
- die Grenzen zwischen beruflichen und privaten Beziehungen sowie zwischen beruflichem und privatem Leben beachten;
- sorgsam umgehen mit dem Vertrauen, das uns geschenkt wird.

Sofern wir im Rahmen unserer seelsorglichen Arbeit Kenntnis erlangen von sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch, halten wir uns bzgl. einer Meldepflicht an die Vorgaben der Bischofskonferenz des jeweiligen Landes.<sup>5</sup> Die beteiligte(n) Person(en) wird (werden) den Umständen entsprechend darüber informiert.

---

<sup>1</sup> Konstitutionen und Eigenrecht der SJM.

<sup>2</sup> Als Quelle stand das ISK der Steyler Missionsschwestern, SSPS – dt. Provinz, zur Verfügung.

<sup>3</sup> Quellen u.a. DBK Handreichung zur Rahmenordnung / ÖBK Rahmenordnung.

<sup>4</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text das generische Maskulinum verwendet.

<sup>5</sup> Vgl. „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“; DBK (2019), S. 5, Punkt 11 / Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (2021), ÖBK §71f; 76f.

## 1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir wissen, dass es in der seelsorglichen, pädagogischen und sozialen Arbeit darum geht, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen und einzuhalten. Zu grenzüberschreitendem Verhalten gehören alle Aktivitäten, welche die persönlichen, körperlichen und seelischen Grenzen von Schutzbefohlenen überschreiten, auch wenn diese im vermeintlichen Einverständnis erfolgen.

Grenzüberschreitendes Verhalten kann sich oftmals weiterentwickeln bis hin zu geistlichem und sexuellem Missbrauch. Geschieht das grenzüberschreitende Verhalten aus Unwissenheit, Naivität oder Unachtsamkeit, ist es ein pädagogisches/pastorales Fehlverhalten, das korrigiert werden muss. Es kann zu Situationen kommen, in denen Menschen unabsichtlich die intimen Grenzen eines Schutzbedürftigen überschreiten. Der Verhaltenskodex legt fest, welche Formen des körperlichen/geistlichen/emotionalen Kontaktes angemessen und erlaubt sind und welche nicht.

Deshalb beachten wir folgende Verhaltensregeln:

- Wir unterlassen herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zu Minderjährigen und Schutzbefohlenen (wie z.B. regelmäßige private Einladungen und Besuche...).
- Wir führen Einzelgespräche, Übungseinheiten, Seelsorge, Pflege und Betreuung in Räumlichkeiten durch, die dafür vorgesehen und geeignet sind. Diese sind jederzeit von außen zugänglich.
- Wir gestalten Übungen, Aktionen, Spiele etc. so, dass die Schutzbefohlenen diese angstfrei<sup>6</sup> und ohne Grenzverletzungen erleben können.
- Wir nehmen individuelles Grenzempfinden ernst, achten dieses und kommentieren es nicht.
- Wir teilen keine Geheimnisse mit unseren Schutzbefohlenen.
- Sollte es zu Grenzverletzungen kommen, werden wir diese thematisieren und nicht übergehen. Dies gilt für eigene Grenzverletzungen genauso wie von Dritten.
- Weichen wir aus triftigen Gründen von einer Verhaltensregel ab, machen wir dies transparent und erklären unser Verhalten.
- Wir sind durch unsere Kleidung als Priester/Ordensleute erkennbar. Bei begründeten Ausnahmen wie körperlicher Arbeit oder Sport tragen wir angemessene Kleidung.

## 2. Sprache und Wortwahl

Worte sind wirkmächtig. Sie können verletzen und stärken, einengen und befreien. Deshalb ist jede Form unserer Kommunikation von Wertschätzung geprägt. Unseren Umgang passen wir an die Bedürfnisse und das Alter der Schutzbefohlenen an.

- Wir wissen, dass Sprache und Wortwahl Menschen zutiefst verletzen und demütigen können. Wir wählen daher unsere Worte sorgfältig.
- Wir sprechen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene entweder mit ihrem Vor- oder Nachnamen an und vermeiden in der Regel Kose- oder Spitznamen, vor allem, wenn es sich um Mädchen oder Frauen handelt.
- Wir verwenden keine sexualisierte oder einschüchternde Sprache.
- Wir dulden weder abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen noch das Erzählen obszöner Witze bzw. das Benutzen einer sexualisierten Sprache. Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreiten wir ein.
- Wir dulden keine „Qualitätsurteile“ über die körperliche Erscheinung/Entwicklung von Schutzbefohlenen.
- Wir achten bei verbaler und nonverbaler Kommunikation auf geistlichen Stil und passen unser Verhalten der jeweiligen Rolle an, unter Berücksichtigung der Zielgruppe und deren Bedürfnisse.
- Auch im Bereich des sprachlichen Ausdrucks nehmen wir unsere Vorbildfunktion wahr und erwecken keine unangemessene Vertrautheit mit Jugendlichen (z.B. durch gezielte Verwendung von Jugendjargon).

---

<sup>6</sup> Frei von negativer, einengender Angst. Nicht gemeint ist hier das Erleben der eigenen Grenzen und eine damit verbundenen Angst im Kontext der Erlebnispädagogik (z.B. im Zusammenhang mit herausfordernden Aktivitäten wie „Abseilen“), an deren Überwindung Jugendliche wachsen können.

### 3. Angemessenheit von Körperkontakten

Im Umgang miteinander und in der Arbeit mit unseren Schutzbefohlenen sind körperliche Berührungen nicht auszuschließen. Sie sollen altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Dabei soll der freie Wille der Schutzbefohlenen respektiert werden. Um Grenzüberschreitungen zu vermeiden, muss auf Folgendes geachtet werden:

- Wir verzichten auf körperliche Berührungen, für die es keine objektiv begründbare Notwendigkeit gibt.<sup>7</sup> Bei Begrüßungen berücksichtigen wir die landesüblichen Formen. Innerhalb unserer Gemeinschaft folgen wir diesbezüglich dem förmlicheren Stil des deutschen Sprachraums.<sup>8</sup>
- Wir wissen, dass Körperkontakt bei sachlicher Notwendigkeit sensibel und nicht ungefragt erfolgen soll und das (ggf. implizite) Einverständnis der betroffenen Person voraussetzt, z.B. für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung bei Pflege, bei Erster Hilfe oder zum Spenden von Trost. (Formulierungsbeispiel: „Ist es in Ordnung für dich, wenn...“). Eine besondere Zurückhaltung ist bei Situationen in uneinsichtigen Räumen wie Schlafzimmern, Toiletten, in Arbeitszimmern oder privaten Zimmern sowie in anderen Privat-Gelegenheiten notwendig.
- Wir vermeiden Berührungen, körperliche Annäherungen oder scheinbar zufällige Berührungen (z.B. des Rückens, der Brust, des Gesäßes).
- Wir ermutigen nicht zu Gesten, die Zärtlichkeit ausdrücken oder als Zärtlichkeit interpretiert werden können.<sup>9</sup>
- Wir vermeiden im Spiel Berührungen, die als getarnte Grenzverletzung verstanden werden könnten (z.B. im Rahmen von Tobe- und Raufspielen, Kitzeln).
- Wir vermeiden nach Möglichkeit Situationen, wo durch räumliche Beengtheit der gewöhnlich als angemessen empfundene Abstand, nicht eingehalten werden kann (z.B. bei der Platzwahl auf Bänken, im Sitzkreis oder im Auto).
- In Zusammenhang mit Berührungen in spielerischen und erlebnispädagogischen Übungen sind wir uns der fließenden Grenzen bewusst und gestalten unser Verhalten transparent und verantwortungsvoll.
- Wir sind uns unserer (Mit)Verantwortung für das Verhalten anderer bei der Gestaltung von Nähe und Distanz (z.B. körperlicher Kontakt) uns gegenüber bewusst.
- Bei Segnungen und ähnlichen liturgischen Handlungen ist mit Berührungen sehr sensibel umzugehen. Ggf. holen wir vorab das Einverständnis ein bzw. informieren über die im Rituale vorgesehenen Berührungen.

### 4. Beachtung der Privat- und Intimsphäre

Die Intimsphäre ist für alle Menschen ein hohes Gut. Diese gilt es in jeder Situation zu bewahren. In allen Formen von asymmetrischen Beziehungen wie z.B. in der Pflege hilfsbedürftiger Schutzbefohlener, der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie in der (Gemeinschafts-) Ausbildung sind die Wahrung und der Schutz der Privat- und Intimsphäre eine stete Herausforderung.

- Wir respektieren die Zimmer der Schutzbefohlenen als deren Privatsphäre und betreten diese Räume nicht ungefragt und unaufgefordert; dies gilt auch gegenüber Gemeinschaftsmitgliedern, Mitarbeitern und Gästen.
- Wenn wir ein Kind oder einen Jugendlichen alleine in seinem Zimmer besuchen, bleibt die Tür jederzeit offen.
- Wir betreten kein Badezimmer, wenn eine andere Person dort duscht oder badet. In sanitären Einrichtungen vermeiden wir unnötige Kommunikation.
- Wir zeigen uns nicht nackt vor anderen Personen, auch nicht bei der Körperpflege, Duschen, Baden etc.

---

<sup>7</sup> Vgl. die „regula tactus“ des alten Jesuitenordens.

<sup>8</sup> Derzeit stammt die überwiegende Mehrheit der Mitglieder aus dem deutschsprachigen Kulturraum.

<sup>9</sup> Damit ist die positive Bedeutsamkeit von Zärtlichkeit in anderen Beziehungskonstellationen in keiner Weise in Frage gestellt.

- Wir führen – soweit sinnvoll praktikabel – keine gemeinsame Körperpflege mit Schutzbedürftigen durch (Waschen mit freiem Oberkörper u.ä.), vor allem nicht mit Kindern und Jugendlichen, und nie mit Frauen und Mädchen.
- Wir vermeiden es, uns gemeinsam mit Schutzbefohlenen umzuziehen.
- Wir begleiten keine Gruppen mit Mädchen oder Frauen beim Schwimmen oder Baden.
- Beim gemeinsamen Schwimmen mit Jungen verhalten wir uns dezent und achten auf geistlichen Stil. Je größer der Altersabstand zu den Betreuten, desto strikter die Auslegung dieser Regelung, bis hin zur bewussten Vermeidung solcher Situationen.

### **Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen**

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen ist dies zu berücksichtigen. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um die Kinder und Jugendlichen sowie die Mitarbeiter zu schützen. Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen, deren sich die Verantwortlichen bewusst sein müssen.

- Auf Veranstaltungen und Reisen begleiten wir Schutzbefohlene mit einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, spiegelt sich dies im Betreuungsschlüssel der Begleitpersonen wider.
- Ein SJM-Mitglied kann für Risikosportarten, die regulären Körperkontakt implizieren, bei einer Frauengruppe nicht als alleiniger Fachmann die Verantwortung übernehmen, z.B. Klettern, Wassersportarten etc.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten stellen wir den erwachsenen und jugendlichen Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in von den betreuten Personen getrennten Räumen zur Verfügung. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten klären wir vor Beginn der Veranstaltung und holen dazu vorab die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers ein.
- Wir erlauben keine Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung. Wir schlafen nicht allein mit einem Minderjährigen in einem Raum oder Zelt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen unterlassen wir den alleinigen Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson. In begründeten Ausnahmen informieren wir darüber die Leitung einer Veranstaltung, das Betreuersteam oder den Rechtsträger.
- Ein einzelnes Mitglied der SJM unternimmt keinen Ausflug mit einem einzelnen Jungen oder Mädchen bzw. einer Frau. Unternehmungen mit nahen Verwandten, die davon ausgenommen sind, bedürfen bzgl. der Außenwirkung besonderer Sorgfalt. Längere exklusive Kontakte (Seelsorgegespräche, Autofahrten zu zweit...) bedürfen einer besonderen Achtsamkeit bezüglich der äußeren Gestaltung.

## **5. Regelungen für Seelsorgegespräche, Begleitung und Beichte**

Eins-zu-eins-Situationen mit Schutzbefohlenen erfordern ein hohes Maß an Sensibilität sowie an definierten Rahmenbedingungen:

- Wir sind mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in einem Betreuungsverhältnis verbunden. Uns ist bewusst, dass dieses gekennzeichnet ist durch ein Ungleichverhältnis mit Autoritätsgefälle (Angewiesen-Sein, Wissens- und Entwicklungsvorsprung).
- Wir achten bei der Auswahl von Räumlichkeiten für Einzelgespräche (z.B. Aussprache und Beichte, Beratungs- und Konfliktgespräche, etc.) darauf, dass sie dem jeweiligen Anlass angemessen transparent sind und berücksichtigen die Außenwirkung. Wichtig sind:

- Einsehbarkeit, z.B. durch Fenster, Glastüre...
- Keine verschlossenen Türen; der Raum kann jederzeit unbehindert betreten/verlassen werden,
- angemessene Größe, um ggf. unangemessene Nähe zu vermeiden,
- ausreichende Lichtverhältnisse,
- im belebten Hausbereich (nicht in abgelegenen Randbereichen).
- Für die Spendung des Bußsakramentes bevorzugen wir – soweit sinnvoll möglich - den Beichtstuhl in der Kirche oder ein spezielles Beichtzimmer. Wir vermeiden Beichten oder Seelsorgegespräche in Privatwohnungen und an anderen Orten, wenn uns bekannt ist, dass keine anderen Personen im Haus oder in der Nähe sind. In derartigem Fall ist das Gespräch in den offiziellen Räumlichkeiten der Kirche oder an einem öffentlichen Ort zu führen.
- Bei der Beichte oder beim Seelsorgegespräch wahren wir die den Umständen entsprechende nötige physische Distanz.
- Bei Beichten sollte das eigene Mobiltelefon außerhalb der physischen Hörweite, bei Seelsorgesprächen zumindest der Flugmodus aktiviert sein.
- Wir machen das Angebot zur Beichte und achten darauf, dass kein (Gruppen-)Zwang entsteht.
- Wir achten im persönlichen und im seelsorglichen Gespräch auf die Grenze zwischen hilfreichem Nachfragen und bohrendem Ausfragen<sup>10</sup> und nutzen das Gespräch nicht zu einer unangemessenen Annäherung aus.
- Wir informieren die Eltern, wenn wir uns mit einem einzelnen Kind, Jugendlichen oder einer Kleingruppe von Minderjährigen außerhalb der Gruppenaktivitäten treffen.
- Bei Minderjährigen liegt das Recht zur Erziehung (auch zur religiösen Erziehung) bei den Eltern und Erziehungsberechtigten. Pädagogische und seelsorgliche Arbeit ist hierzu eine Ergänzung, die nur im Auftrag der Erziehungsberechtigten geschehen kann. Dies schließt aus, dass wir von unserer Seite – ohne Abstimmung mit Eltern, ggf. sogar gegen deren Willen – die Schutzbefohlenen drängen, an unserem Programmangebot teilzunehmen, z.B. Gruppenstunde.
- Wenn über das transparente Betreuungsverhältnis hinaus ein exklusives Beziehungsverhältnis zu wachsen beginnt, insbesondere sexueller Art, nehmen wir unsere Verantwortung wahr und geben unsere Betreuungsaufgaben ab.

## 6. Umgang mit sozialen Netzwerken, Mediennutzung, Öffentlichkeitsarbeit

Leben und Arbeit sind heute oft geprägt von der Nutzung digitaler Medien und sozialer Netzwerke. Wir verwenden diese Dienste überlegt, altersadäquat, pädagogisch sinnvoll und unter Berücksichtigung des Datenschutzes sowie des Kinder- und Jugendschutzes. Wir sind uns bewusst, dass wir durch Medien in der Öffentlichkeit auftreten und übernehmen damit Verantwortung für das öffentliche Bild unserer Ordensgemeinschaft.

Wir beachten folgende Verhaltensregeln:

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken<sup>11</sup> im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur nach Absprache mit dem jeweiligen Oberen in einem schriftlich dazu definierten Rahmen zulässig. Aus Transparenzgründen wird der Präventionsbeauftragte darüber informiert.
- Digitale Medien (soziale Netzwerke, Email u.a.) nutzen wir zum Bekanntmachen unserer Angebote und zur Kontaktpflege. Dabei lassen wir uns leiten von einer respektvollen Haltung gegenüber jeder Person, besonders gegenüber Schutzbefohlenen. Wir übernehmen nicht unreflektiert den gängigen Kommunikationsjargon und achten bewusst auf einen korrekten Sprachstil. Zu nächtlichen Stunden vermeiden wir persönliche digitale Kontakte.

---

<sup>10</sup> Im Rahmen der Beichte bedarf es bei Rückfragen durch den Priester einer besonderen Sensibilität. Der Codex bestimmt dazu: „Der Priester hat, sofern Fragen zu stellen sind, mit Klugheit und Behutsamkeit vorzugehen; dabei sind Verfassung und Alter des Pönitenten zu berücksichtigen“ (CIC 979). Das *Vademecum für die Beichtväter* des Päpstlichen Rates für die Familien (1997) ergänzt: „Im allgemeinen besteht keine Notwendigkeit, dass der Beichtvater eingehendere Fragen bezüglich all jener Sünden stellt, die aufgrund von unüberwindlicher Unkenntnis ihrer moralischen Sündhaftigkeit oder aufgrund eines schuldfreien Fehlurteils begangen worden sind.“ (Kap. 3, Nr. 7).

<sup>11</sup> Unter sozialen Netzwerken verstehen wir auch Messengerdienste.

- Wir nutzen die neuen Medien reflektiert und sind uns unserer jeweiligen Rolle (z.B. als Privatperson oder Fachkraft) bewusst. Dies wirkt sich aus auf z.B. die Namensgebung, Sprache, das Verhalten und ggf. die Annahme von sogenannten Freundschaftsanfragen.
- Wir veröffentlichen Foto-, Film- und Tonmaterial sowie Texte in sozialen Netzwerken nur mit Zustimmung der Schutzbefohlenen bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Wir beachten das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild. Eine Veröffentlichung erfolgt nur, soweit sie in Zusammenhang mit einem unserer Tätigkeitsbereiche steht.
- Wir achten darauf, dass Schutzbefohlene in unbekleidetem Zustand (bei der Pflege, beim An-/Umziehen, Duschen oder Baden etc.) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.
- Bei der Nutzung von digitalen Medien (insbes. bei der Nutzung von Messengerdiensten und Newslettern) achten wir den Datenschutz und ggf. besondere Regelungen des örtlichen Jurisdiktionsträgers. Wir verbreiten keine Inhalte, die Daten und persönliche Informationen über Schutzbefohlene enthalten.
- Der Besitz und die Nutzung von Filmen, Computerspielen, Fotos oder Druckmaterial mit pornografischem Inhalt sind in allen Kontexten unserer Gemeinschaft verboten. Jede Form des Konsums oder der Weitergabe pornografischer, insbesondere kinderpornografischer Darstellungen widerspricht unseren ethischen und christlichen Werten und ist eine Missachtung der Würde der Person.
- Wenn im Rahmen unserer Tätigkeiten Schutzbefohlene Mobiltelefone, Kameras, soziale Medien etc. verwenden, achten wir auf eine gewalt- und pornografiefreie Nutzung, soweit dies in unserem Einflussbereich liegt. Wir beziehen gegen jedwede Form von Diskriminierung, Mobbing, gewalttätigem, extremistischem oder sexistischem Verhalten Stellung.

## **7. Zulässigkeit von Geschenken**

Wir wissen, dass Geschenke und herausgehobene Bevorzugungen in manchen Situationen emotionale Abhängigkeiten entstehen lassen und fördern können. Deshalb gestalten wir das Thema „Geschenke“ transparent und reflektiert.

- Wir unterlassen finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke, die über das Gewöhnliche hinausgehen, an einzelne Schutzbefohlene. Im Zweifelsfall halten wir Rücksprache.
- Ebenso nehmen wir persönliche Geschenke nur in einem verhältnismäßigen Rahmen an und gehen offen damit um. Unangemessene Geschenke weisen wir zurück.
- Sozial-emotionale Zuwendung: Wir vermeiden eine übertrieben lange Einzelbeschäftigung mit einem Kind oder einem Jugendlichen, die die Person vor den anderen hervorheben und abgrenzen würde.

Der vorliegende Verhaltenskodex wurde am 19. März 2023 in Kraft gesetzt und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Die verschiedenen Bestimmungen werden einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen.